

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten,
des Betreuungsangebots im Rahmen
der verlässlichen Grundschule
sowie
des Horts an der Schule**

vom

23. Juni 1998

in der Fassung vom 08.03.2022

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung vom 08.03.2022 folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten,
des Betreuungsangebots
im Rahmen
der verlässlichen Grundschule sowie
des Hortes an der Schule**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Aufnahme
- § 2 Besuch, Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien
- § 3 Benutzungsgebühr
- § 4 Aufsicht
- § 5 Abmeldung
- § 6 Versicherungen
- § 7 Regelung in Krankheitsfällen
- § 8 Elternbeirat
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform und Aufnahme

- 1.1 Die Gemeinde Hemmingen unterhält die **Kindertagesstätten**, den Hort an der Schule, sowie das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.
- 1.2 In die Kleinkindgruppen können Kinder vom vollendeten 1.-3. Lebensjahr aufgenommen werden. In den Kindergartengruppen können Kinder vom vollendeten 2. bzw. 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz bekommen. Im Hort an der Schule finden Kinder der Klassenstufe 1 – 4 einen Platz. Im Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule werden ebenso Grundschüler aufgenommen. Voraussetzung das notwendige Fachpersonal und Plätze sind vorhanden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, sofern der besondere Hilfebedarf dies zulässt und **dem Kindeswohl uneingeschränkt nachgekommen werden kann. Zur Unterstützung kann in Abstimmung mit dem Träger eine Eingliederungshilfe beantragt werden.**
- 1.4 **Der Besuch richtet sich nach der verbindlichen Anmeldung für einen Platz in einer Kindertagesstätte, welche im Original im Rathaus vorliegen muss. Änderungen der Betreuungszeit können nur nach Abgabe eines schriftlichen Änderungsantrags berücksichtigt werden. Der Platzantrag sollte in einem Zeitraum von 12-18 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Früher eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Eine Anmeldung muss mindestens 6 Monate vor einer gewünschten Aufnahme bei der Verwaltung vorliegen. Pränatale Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Im Rathaus werden alle Anträge auf einen Betreuungsplatz gesammelt und koordiniert. Pro Quartal gibt es einen Stichtag, bei dem die eingegangenen Anmeldungen nachfolgenden Kriterien bearbeitet werden:**
 1. **Umfang der auf dem Anmeldeantrag angegebenen Betreuungszeit**
 2. **Start des Betreuungszeitpunktes**
 3. **Alter des Kindes zum Start des Betreuungszeitpunktes**

Die Platzvergabe und die - zusage erfolgen durch die zentrale Stelle im Rathaus.

Anschließend erhalten die Eltern eine schriftliche Bestätigung für einen Kitaplatz in Hemmingen, jedoch nicht für eine konkrete Kita. Einem Einrichtungswechsel muss die Gemeindeverwaltung zustimmen, das Kindeswohl hat hier Priorität.

Anmeldungen für den Hort an der Schule und die Betreuung der verlässlichen Grundschule können jeweils für das kommende Schuljahr berücksichtigt werden. Der verbindliche Platzantrag muss bis spätestens Ende März im Hort an der Schule eingegangen sein, um verlässlich fürs folgende Schuljahr berücksichtigt werden zu können.

- 1.5 **Bei der Anmeldung in eine Kindertagesstätte, den Hort an der Schule sowie das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule handelt es sich um einen kostenpflichtigen, verbindlichen Platzantrag. Falls es dennoch zu einer Verschiebung des Beginns der Betreuung kommt, kann dies mit einer Frist**

von vier Wochen zum Monatsende entgegengenommen werden. Für den späteren Betreuungsbeginn bedarf es einer neuen Anmeldung.

Die Anmeldung für die gewählte Betreuungszeit gilt für mindestens 3 Monate. Bei einem Wechsel in eine höhere Gebührenstaffel ist die neue Gebühr ab sofort zu zahlen und für mindestens 3 Monate beizubehalten.

Eine Reduzierung der Wochentage bei der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule hat hingegen dann keine finanzielle Auswirkung, wenn diese der Verwaltung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Stundenplans bekannt wird.

- 1.6 Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte beginnt ab dem Anmeldemonat. Diese ist bereits bei der Anmeldung zu berücksichtigen. Entsprechend dem gebuchten Betreuungsmodell, ist die Eingewöhnung kostenpflichtig.
- 1.7 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.8 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung der Aufnahmeunterlagen der jeweiligen Einrichtungen.
- 1.9 Personensorgeberechtigte verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem /der Leiter/in unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Besuch, Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Schulkinder sollen unverzüglich nach Ende der Schulstunde bzw. nach Schulende das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/den Hort besuchen.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage bzw. regelmäßig zu bestimmten Zeiten/an bestimmten Tagen, ist die pädagogische Fachkraft oder der/die Leiter/in der Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziffer 2.6) geöffnet.
Vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung durch Gemeinderatsbeschluss werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

a) Für die Kindertagesstätten

Regelbetreuungszeit:

Montag bis Freitag:	7.30 bis 12.30 Uhr und
mittwochs und donnerstags nachmittags	13.30 bis 16.00 Uhr.

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
---------------------	------------------------

Ganztagesbetreuung:
Montag bis Donnerstag:
Freitag

7.00 bis 17.00Uhr
7.00 bis 16.00Uhr

Naturkindergarten

Verlängerte Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag:

8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

b) Für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Montag – Freitag:

7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und
11.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Für den Hort an der Schule

Montag – Donnerstag:
Freitag:

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde vorbehalten.

- 2.4 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.5 Die Ferien für die Kindertagesstätten und den Hort an der Schule werden vom Träger und nach Beschluss des Gemeinderats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Hort an der Schule sowie das Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule findet während der Schulferien nicht statt.
- 2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Sorgeberechtigten werden darüber baldmöglichst **informiert**.

§ 3 Benutzungsgebühr

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtungen wird eine Betreuungsgebühr, sowie ggf. zusätzlich eine Essenspauschale erhoben. Diese richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufsicht

- 4.1 **Die pädagogischen Fachkräfte sind während der gebuchten Betreuungszeiten** für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Sorgenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines/r Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person

Die Sorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung

gegenüber der Einrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem/r Sorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass Begleitpersonen, die die das Kind abholen dürfen, nicht unter 12 Jahre sind.

Wenn Eltern den Wunsch äußern, dass ihr Kind alleine den Nachhauseweg bewältigen kann, muss zusätzlich eine Einschätzungserklärung des zuständigen Fachpersonals schriftlich vorliegen.

- 4.3 Hat ein/e Sorgeberechtigte/r schriftlich erklärt, dass ihr/sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des/ der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. den Hort an der Schule besuchen, beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Einrichtung durch das Kind und endet wieder mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 4.4 **Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste; Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.**

§ 5 Abmeldung

- 5.1 Die Abmeldung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Hierzu bedarf es der Schriftform.
- 5.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Abweichend von 5.1 kann ein Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April vom Besuch der Einrichtung abgemeldet werden, um eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes zu ermöglichen.
- 5.3 Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Gründe hierfür können u.a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) falls ein Kind wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Einrichtung verstößt oder den Anordnungen des pädagogischen Fachpersonals zuwiderhandelt.
 - e) **nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über die veröffentlichte Konzeption der Einrichtung und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.**

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu bezeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 **Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz für die Wiederaufnahme maßgebend.**
- 7.2 **Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern und Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Diese Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes der Anmeldeunterlagen.**
- 7.3 **Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Kindertagesstätte gehen darf, wenn**
- **es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Cholera, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachtem Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr.**
 - **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.**
 - **es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.**
 - **es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.**

- 7.4 **Ausscheiden von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.**
- 7.5 **Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.**
- 7.6 **Dem/Der Leiter/in muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden**
- 7.7 **Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, Bindehautentzündung u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.**
- 7.8 **In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften verabreicht. Hierzu wird von den Sorgeberechtigten ein Medikamentenplan des behandelten Arztes vorgelegt.
Leben die sorgeberechtigten Eltern, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.**
- 7.9 **Eine Vorlage der Impfberatung wird bei Aufnahme in die Einrichtung gefordert. Sofern der Nachweis nicht vorgelegt wird, hat der/die Leiter/in die Verpflichtung das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.**

§ 8 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 9 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 9.1 **Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.**

Die Gemeinde Hemmingen gibt Kontaktdaten zur Verarbeitung auch an Handlungsbevollmächtigte wie z.B. Einrichtungsleitungen und Verwaltungsangestellte weiter. Diese wurden auf eine datenschutzkonforme Verarbeitung nach DSGVO und BDSG verpflichtet. Ihre persönlichen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn:

- 1. Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben,**
- 2. die Verarbeitung durch Abwicklung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich ist,**
- 3. die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,**
- 4. die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.**

Ihre Betroffenenrechte ersehen Sie in der Datenschutzerklärung der Gemeinde unter www.hemmingen.de

- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druck Medien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

Ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Sorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung.

- 1. Namen und Kontaktdaten der Einrichtung
- 2. Ggf. Kontaktdaten des/der öffentlich Beauftragten des Trägers
- 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- 5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- 6. Eine Übersicht der zu den Sorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten, des Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie des Hortes an der Schule vom 23.06.1998 in der Fassung vom 25. Juli 2000 außer Kraft.